

S a t z u n g

von Rechtsstaat im Klassenzimmer

in der Fassung vom 29.07.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rechtsstaat im Klassenzimmer“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Esslingen am Neckar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, sich für mehr rechtsstaatliche Bildung an Schulen einzusetzen. Unser Ziel ist es, junge Menschen für die Idee des Rechtsstaates zu sensibilisieren und über die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit aufzuklären. Mithilfe von ehrenamtlich engagierten Studierenden der Rechtswissenschaften wollen wir Schulstunden zum Thema Rechtsstaatlichkeit an weiterführenden Schulen halten, um das Wissen und das Verständnis für den Rechtsstaat zu vertiefen.
Unser Verein hat das Ziel, die rechtsstaatliche Bildung an Schulen langfristig zu fördern, indem ehrenamtliche Studierende durch uns für die Besuche an Schulen fachlich optimal vorbereitet werden und so regelmäßig den Schüler und Schülerinnen anschaulich Grundwissen über die Möglichkeiten und Grenzen von staatlichem Handeln vermitteln.
- (3) Der Verein ist unparteiisch, selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins konzentriert sich auf die Organisation, Gestaltung und Präsentation von interaktiven Lerneinheiten für weiterführende Schulen ab Jahrgangsstufe neun zum Thema Rechtsstaatlichkeit. Diese werden zuvor mit den zuständigen Behörden, Lehrkräften, etc. abgestimmt und an die jeweiligen Altersgruppen und Kenntnisstände angepasst. Gehalten werden die Schulstunden von ehrenamtlich tätigen Jurastudierenden, die Mitglieder des Vereins Rechtsstaat im Klassenzimmer e.V. sind. In an die Universität angegliederten Veranstaltungen erarbeiten die ehrenamtlich tätigen Studierenden nach einem konzeptbasierten Grundprogramm die Themen für die jeweiligen Schulstunden. Hiermit sichert der Verein die Qualität der Schulstunden und schafft die Möglichkeit für mehr rechtsstaatliche Bildung an verschiedenen Standorten in Deutschland.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Aktive Mitgliedschaft

- a. Aktives Mitglied des Vereins kann nur jede natürliche Person werden.
- b. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die bereit sind, aktiv den Zweck nach § 2 zu verfolgen und an den Tätigkeiten nach § 3 dieser Satzung mitzuarbeiten.
- c. Die Höhe des Mitgliedbeitrags der aktiven Mitgliedschaft beträgt 10,- € pro Semester.
- d. Die Mitgliedschaft auf Probe beginnt mit der Einreichung des Mitgliedsantrags. Sie endet spätestens nach sechs Monaten durch die Entscheidung über den Antrag auf aktive Mitgliedschaft durch den Vorstand. Lehnt dieser die aktive Mitgliedschaft ab, so kann der Antragsteller den Vorstand um Anhörung bitten, welcher endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

(2) Passive Mitgliedschaft

- a. Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- b. Passive Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt; für etwaige in dieser Satzung festgelegte Quoren ist ausschließlich die Anzahl der aktiven Mitglieder relevant.
- c. Die Höhe des Jahresbeitrages der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten. Er beträgt mindestens 10,- € pro Semester.
- d. Die sonstigen Bestimmungen des § 4 (1) gelten für die passive Fördermitgliedschaft entsprechend.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner von ihm bestimmten Fördermitgliedschaft bzw. des zu zahlenden Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht entrichtet hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge bzw. Förderbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9) und die Mitgliederversammlung (§ 13).
- (2) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (Schriftführer, Kassierer). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei aktiven Mitgliedern, die in einer Mitgliederversammlung zum Vorstand gewählt wurden.
Diese sind jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten berechtigt.
- (2) Für vereinzelte Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden. Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ausschlüsse bestehender Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von einem Vorstand einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderung der Satzung
- b. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und
- d. die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zweijährlich statt. Diese kann in Präsenz, in hybrider Form oder rein virtuell stattfinden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so wird bei der Berufung angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail oder Telefax übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekanntgegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse/ Emailadresse gilt die Einladung als zugegangen.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für die Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Beurkundung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Verhinderung aller drei Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Zum Zwecke der Erstellung eines Protokolls ist vom Vorstand zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu bestimmen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

- (6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Satzungsänderung nur bei Anwesenheit der Hälfte der aktiven Mitglieder.
- (2) In der Einladung der Mitgliederversammlung muss eine geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.
- (3) Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts, Änderungen der Satzung notwendig sein, wird jedes Vorstandsmitglied einzeln ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 17 Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Änderung des Vereinszwecks nur bei Anwesenheit der Hälfte der aktiven Mitglieder.
- (3) In der Einladung der Mitgliederversammlung muss eine geplante Änderung des Vereinszwecks wörtlich ausformuliert werden.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigender Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder.
- (3) In der Einladung der Mitgliederversammlung muss eine geplante Auflösung des Vereins wörtlich ausformuliert werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstandes einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Förderung der Bildung bezweckt.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.